

**GEFAG**

CH- 8603 Schwerzenbach

**Schöne Sommerferien!**



## Gefahrgut-News 2 / 2018

Schwerzenbach, 28. Juni 2018

### Schweizer Gefahrguttag Luzern 14. Sept. 2018

Luzern freut sich auf Sie! In der Beilage erhalten Sie die Einladung zur Teilnahme am Schweizer Gefahrguttag in Luzern. Das Programm enthält spannende Themen!

- **Neuerungen ADR 2019 - Die Änderungen im Detail**
- **SDR / GGBV: Revision 2019**
- **See-, und Luftfracht – Update 2019 (45 min)**
- **GHS und Transportvorschriften – Ist eine Harmonisierung möglich?**
- **Neue ADR Fahrerprüfung – alles besser?**
- **China: Erfahrungen und Fallstricke aus dem Reich der Mitte**

Wie immer stehen hinter jedem der einzelnen Vorträge kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörde. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Anzahl Plätze ist auf 250 Teilnehmer begrenzt.

### Beitrag Tunnelvorschriften Schweiz im „der gefahrgutbeauftragte“

Die deutsche Fachzeitschrift „der gefahrgutbeauftragte“ enthält einen spannend zu lesenden Fachbeitrag über die Tunnelvorschriften mit einem Exkurs zur schweizerischen Verkehrspolitik. Sie finden ein Exemplar dieser Fachzeitschrift in der Beilage.

### Mehr Innovation im Schienengüterverkehr

Das BAV, der Branchenverband Cargo Forum Schweiz und der Verband öffentlicher Verkehr sind der Überzeugung, dass für eine erfolgreiche Entwicklung des Schweizer Schienengüterverkehrs umfassende Innovationen zwingend notwendig seien. Sie haben dazu eine Strategie und Massnahmen zur Umsetzung von technischen Neuerungen im Schienengüterverkehr entwickelt und eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Der Bund kann gestützt auf das Gütertransportgesetz künftig technische Neuerungen im Schienengüterverkehr finanziell fördern, um eine effiziente und nachhaltige Entwicklung im Schweizer Schienengüterverkehr - insbesondere im Einzelwagenladungsverkehr - zu ermöglichen. Mit der gemeinsamen Absichtserklärung hat das BAV zusammen mit den Branchenverbänden die Schwerpunkte der in den kommenden Jahren umzusetzenden Neuerungen festgelegt.

### Neuer Name der Swiss TS AG

Die Swiss TS AG, das IWT Institut für Werkstofftechnologie AG sowie die Swissi AG (ehemals „Sicherheitsinstitut“) haben sich unter dem neuen Namen Swiss Safety Center AG zusammengeschlossen (nicht zu verwechseln mit Swiss Safety, dem Verband der PSA Anbieter).

### San Marino dem ADR beigetreten

Das ADR wird immer breiter akzeptiert: Im 60 Jahr des ADR Bestehens ist nun mit am 15. Februar 2018 auch mit San Marino das 50igste Mitglied beigetreten!

## Änderung der Kennzeichnung für UN 3373 und UN 3245

Kleine Ursache, grosse Wirkung: Die Übergangsfrist zur Kennzeichnung nach Verpackungsanweisung P650 für UN 3373 und P904 für UN 3245 ist abgelaufen. Somit müssen alle Versandstücke mit der neuen Kennzeichnung versehen sein, um eine rechtskonforme Beförderung zu gewährleisten. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Kennzeichnung besteht darin, dass die bisherige **Leerstelle zwischen „UN“ und „3373“ bzw. „3245“ entfällt**. Damit dürfen Verpackungen für „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (UN3373), nur noch befördert werden, wenn die neue Form verwendet wird.

### Neue Kennzeichnung

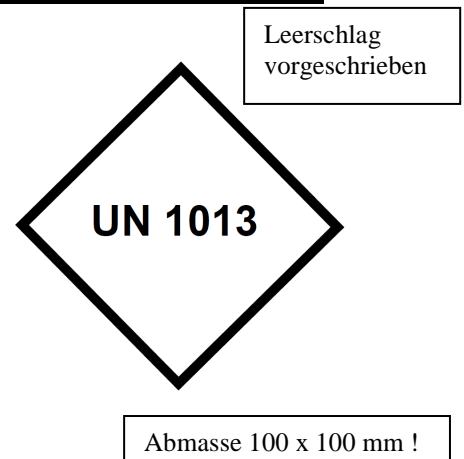


### alte Kennzeichnung bis 31.12.2016



## Keine Änderung der Kennzeichnung UN 1006, 1013, 1046, 1066

Hauptsächlich für die Herstellung von Blätterliwasser wird UN 1013 Kohlendioxid in Flaschen per Post versandt. Dabei profitiert der Absender von der Freistellung nach SV 653 (Die Beförderung dieser Gase unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften werden eingehalten, und die Flaschen sind in Aussenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen etc). Die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht grösser als 30 kg und ist deutlich und dauerhaft mit der UN Nummer **mit Leerschlag** zwischen UN und der Nummer wie folgt zu kennzeichnen:



## Ergänzung des Beitrags zu Batterien, Newsletter 1 /2018

Batterien aller Art gelten bei der Rückgabe und Entsorgung als Sonderabfälle und unterliegen beim Transport zu Entsorgungsbetrieben den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Entsorgungsunternehmen, welche Sonderabfälle entgegennehmen, benötigen eine entsprechende Bewilligung von den kantonalen Behörden für jede Art von Sonderabfall, die sie annehmen. Betriebe, welche Sonderabfälle zur Entsorgung abgeben oder abholen lassen, sind verpflichtet, VeVA-Begleitscheine zu erstellen und dem Chauffeur für den Transport mitzugeben.

### Beispiele:

1. Ein Unternehmen hat mehrere (>50kg) alte Autobatterien aus Fahrzeugen zu entsorgen. Ein Fahrer lädt die Batterien in einen Palettrahmen **nach Verpackungsanweisung P801a** oder **unter Beachtung der SV 598** und liefert diese im Entsorgungshof der Recyclingfirma ab.
2. Ein Garagenbetrieb baut bei den täglichen Servicearbeiten alte Autobatterien aus Fahrzeugen aus. Zusätzlich nimmt dieser Betrieb auch Autobatterien zurück, welche von den Kunden zur Garage gebracht werden. Alle Batterien werden zwischengelagert und von Zeit zu Zeit kommt ein Entsorgungsunternehmen vorbei.

Sind für Transporte dieser Art offizielle VeVA-Begleitscheine für den Transport von Abfällen notwendig?

### Antwort:

Nein, ausser es werden Batterien in Mengen >50kg zu einem Entsorgungsunternehmen gebracht (siehe 2. Beispiel): Dann wäre beim Transport ein korrekt ausgefüllter Begleitschein mit den entsprechenden Angaben zum Abgeber, Entsorger, Transporteur und Abfall mitzuführen.

### **Ausnahme:**

Im Fall von Fahrzeug- oder Industriebatterien sind die Verkaufsstellen, Händler und Hersteller nach der ChemRRV verpflichtet, Batterien retour zu nehmen. Gemäss VeVA (Art. 8, Abs. 2, Bst. b) benötigen diese Unternehmen für die Rücknahme und Zwischenlagerung dieser Batterien keine Bewilligung als Entsorgungsunternehmen. Werden die Batterien aus den oben erwähnten Beispielen für die Zwischenlagerung zu einem Händler oder Hersteller (keine Entsorger) unter Berücksichtigung der ADR-Verpackungsvorschriften zurücktransportiert, ist für diesen Transport kein Begleitschein notwendig. Für die anschliessende Übergabe der Batterien vom Händler oder Hersteller an ein Entsorgungsunternehmen bleibt die Begleitscheinpflcht jedoch bestehen.

## **Verschiedene Anfragen an die Gefag**

### **Handwerkerregelung:**

Guten Tag, Ich habe folgende Frage zur Handwerkerregelung.

Wir möchten einen Dieseltank für unseren Tagesbedarf (Einsatzbereich Forst) anschaffen mit max. 450l. Anhand der Handwerkerregelung sind dafür keine Transportpapiere und ADR-Ausbildung nötig? Wie sieht es mit der Tankprüfung aus? Muss ein IBC Gebinde oder ein Kunststofftank der unter die Handwerkerregelung fällt auch alle 2 1/2 Jahre geprüft werden?

### **Antwort:**

Es gibt auf dem Markt Behälter, welche nach 1.1.3.1 c) verwendet werden, bis zu einem Inhalt von 450 Liter. Diese unterstehen keinen weiteren Bestimmungen des ADR / SDR (auch keine Tankprüfung), sofern sie vom Handwerker selber nach den Bestimmungen von 1.1.3.1 c) benützt werden. Versorgungsfahrten dürfen damit nicht ausgeführt werden, weil dann ein Gefahrguttransport nach ADR vorliegt, die Behälter dafür aber nicht zugelassen sind. Baustellentanks fallen nicht unter die Freistellung der Handwerkerregelung, das heisst, wenn Baustellentanks nach 1.1.3.1 c) ADR verwendet würden, so unterstehen sie sämtlichen Vorschriften.

Anders ist es mit IBC: Diese sind nach 1.1.3.1 c) erlaubt, müssen aber wegen aus meiner Sicht unsinniger Vorschrift im SDR gültig geprüft und zugelassen sein. Ich kann Ihnen aus diesem Grund keine IBC empfehlen, ausser Sie nehmen einen IBC mit weniger als 450 Liter Inhalt. Ausschnitt aus der SDR:

*1.1.3.1.3 Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR aufgeführten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum, müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 ADR entsprechen.*

### **Tunnelverbot:**

Guten tag, Ein auftraggeber von uns hat folgendes zu transportieren.

20 paletten mitt 7700 kg, KL3 UN1263

Ist das möglich durch den gothard oder von Chur nach Bernardino?? Danke und grusse Sergio

### **Antwort:**

**Ja!!** Vorausgesetzt die Farbe ist dickflüssig genug, und nach 2.2.1.3.5.1 von sämtlichen Vorschriften des ADR befreit, also auch von den Tunnelrestriktionen, sogar von den strengsten der Kat. „E“ Tunnels! Das Sicherheitsdatenblatt unter Rubrik 14 gibt darüber Auskunft. Ansonsten wäre nur eine Beförderung in der Freigrenze nach ADR 1.1.3.6 möglich, also max. 1000 Liter (VG III) / Beförderungseinheit.

### **Leergut**

Ich habe eine Frage bez. Leergut. Wir haben sehr viele Transporte aus unseren Landesgesellschaften, die mit Anhängern voll mit Leergut (Gasflaschen, Bündeln) bei uns abladen. Die einen kommen mit geschlossener Orangen-Tafel, die andern mit offener Tafel. ADR 4.1.1.11 sagt ganz klar, dass leere Verpackungen, die gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen.

Somit müssen die Orangen-Tafeln, offen sein. Wie ist es wirklich? Muss die Orange Tafel offen, oder geschlossen sein?

### **Antwort:**

Leere Gasflaschen sind Versandstücke nach Beförderungskategorie 4; somit können diese in unbegrenzter Anzahl nach 1.1.3.6 (1000 Punkte Grenze) befördert werden und benötigen nach SDR innerhalb der Schweiz auch kein Bef.dokument. Die Beförderungseinheit braucht somit keine Kennzeichnung mit orangen Tafeln.

### **Verpackungszulassung**

Ich habe einen Kunden, welcher ein Fass mit einer UN-Zulassung "UN 1A2/Y1.6/100/.." verwendet, darin aber einen pastösen festen Stoff (UN 3175) befördern möchte. Aus meiner Sicht dürfte das so nicht zulässig sein, sofern das Fass nicht auch eine Verpackungszulassung für feste Stoffe besitzt, oder wie sehen Sie das?

### **Antwort:**

Das Fass muss auch für feste Stoffe geprüft und zugelassen sein, sofern die pastösen Stoffe gemäss ADR tatsächlich die Kriterien für feste Stoffe (und nicht für flüssige) erfüllen.

## **Bundesrat erteilt Verkaufszuschlag für die alcosuisse ag**

Der Bundesrat hat beschlossen, die alcosuisse ag – das ehemalige Profitcenter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) – an die Thommen-Furler AG in Rüti bei Büren (BE) zu verkaufen. Die Privatisierung des bisherigen staatlichen Alleinimporteurs von Ethanol erfolgt im Hinblick auf die Liberalisierung des Ethanolmarktes auf Anfang 2019.

Die TFAG ist ein auf Chemikalien- und Schmierstoff-Distribution, Umwelttechnik sowie Entsorgung und Recycling von Industrie- und Sonderabfällen spezialisiertes Unternehmen mit Sitz in Rüti bei Büren (BE). Die Übernahme der alcosuisse ag durch die Thommen-Furler AG erfolgt per Mitte 2018. Bis zur Liberalisierung des Ethanolmarktes per 1. Januar 2019 bleibt das Monopol für die Einfuhr von Ethanol unverändert bestehen. Für die Ethanolbezüger ändert sich mit dem Verkauf nichts: Die Produktpalette und das Dienstleistungsangebot der alcosuisse ag bleiben in der gewohnten Qualität bestehen. Die Gefag wünscht allen Beteiligten und Mitarbeitern viel Erfolg und eine gedeihliche Weiterentwicklung!

## Hoppla...Umsetzung Chemikalienrecht, Bericht aus Basel:

Das kantonale Labor Basel Stadt publizierte im Rahmen seiner ordentlichen Berichterstattung über seine im Jahr 2017 durchgeführten Kontrollen zwei Berichte, die die Umsetzung des Schweizer Chemikalienrechtes durch die Unternehmen in einem eher schlechten Licht erscheinen lassen. In den Berichten werden die Kontrollen von Betrieben sowie die Kontrollen von Produkten genauer unter die Lupe genommen. Die publizierte Schlussfolgerung des KL BS:

**Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt hat im vergangenen Jahr die Einhaltung des Chemikalienrechts überprüft. 43 von 58 kontrollierten Produkte und 40 von 44 kontrollierten Betriebe waren zu beanstanden. Bei neun Produkten musste ein Verkaufsverbot ausgesprochen werden.**

Hauptbeanstandungsgründe bei den untersuchten Produkten waren die Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen, fehlende Zulassung, nicht korrekte Einstufung, Kennzeichnungsmängel, Verpackungsmängel, Mängel im Sicherheitsdatenblatt, Nichtwahrnehmung der Meldepflicht sowie nicht gesetzeskonforme Anpreisung und Verletzung der Werbevorschriften. Bei neun Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, wurden Verkaufsverbote verfügt und der Inverkehrbringer musste die Kontrollkosten bezahlen. Bei den übrigen 34 Produkten, die keine schwerwiegenden Mängel aufwiesen, wurden mit dem zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen vereinbart.

Die Resultate unserer Kontrollen im Chemikalienbereich weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften hin. Die Mehrheit der festgestellten Mängel entspricht jedoch keiner unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt. Besonders bedenklich ist jedoch die schlechte Wahrnehmung der Selbstkontrolle, welche als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien gilt. Das Verkaufsverbot von 15% der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist inakzeptabel. Deshalb sollen solche Kontrollen weitergeführt werden.

## Mischladung mit Tunnelbeschränkungscode (–)

Trotz Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln sind Beförderungseinheiten mit Mischladungen von der Verkehrsbeschränkung in Tunnels nicht betroffen, wenn sie gefährliche Güter mit Tunnelbeschränkungscode (–) befördern. Der Sinn der Bestimmung ist somit, solche Stoffe für die Tunneldurchfahrt als "ungefährlich" einzustufen.

Bei der Beförderung in Kombination mit anderen Gütern, welchen kein Tunnelbeschränkungscode (–) zugeordnet ist (Mischladung), sind diese anderen Güter somit separat zu betrachten und unterliegen keinen Tunneleinschränkungen, wenn sie allein die höchstzulässige Gesamtmenge der Summe 1000 nach 1.1.3.6.4 ADR nicht überschreiten. Beispiel: Ein Fahrzeug befördert 4 IBC mit UN 3077, Totalgewicht 3800 kg, zusammen mit einem 200 l Fass Aceton, UN 1090, II. Trotz orangenen Tafeln darf das Fahrzeug den Gotthard Tunnel benützen.

## Gefahrzettel und IATA

IATA hat ein neues Guidance Document veröffentlicht zum Thema Gefahrenkennzeichen und 2 mm Linie. Da die Anforderung, dass die innere Begrenzungslinie 2 mm breit sein muss zum 01.01.2019 bei allen Verkehrsträgern gestrichen wird soll die Breite der Linie kein Grund mehr für eine Ablehnung am Flughafen sein.

*As it is now well documented that the UN Subcommittee and the ICAO Dangerous Goods Panel have determined that the thickness of the line on hazard labels has no bearing on safety, and the provisions in the ICAO Technical Instructions and IATA DGR will formally remove reference to the thickness of the line on hazard labels with effect 1 January 2019, please find attached a guidance document advising that the dangerous goods acceptance check should not consider the thickness of the line. Please distribute this guidance to your contact as you see fit. This document will be posted on the IATA website and also on the DG Community.*

## Chemikalienverordnung: Aktualisierte Interpretationshilfe publiziert

Am 1. März 2018 wurde die Chemikalienverordnung unter anderem bezüglich der Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt revidiert. Diese Anpassung folgt der EU-Rechtssetzung und dient dazu Handelshemmnisse mit unserem grössten Handelspartner, der EU zu vermeiden. Die Wegleitung „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“ wurde durch das BAG nun entsprechend angepasst und darüber hinaus bzgl. der Verweise und Rechtsgrundlagen aktualisiert. Download BAG.admin.ch